

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Villach Privatrado GmbH** (FN 173665 s beim LG Klagenfurt), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Strasse 20, A-1070 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Raum Villach und Unteres Gailtal“. Es umfasst den Bezirk Villach Stadt, die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land sowie die Gemeinden des unteren Gailtals zwischen Hermagor und Arnoldstein, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Villach Privatrado GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß den Spruchpunkten 1 und 2.

Gemäß § 82 TKG 2003 iVm der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung der KommAustria vom 25.07.2001 sind für die Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.

4. Der Antrag der **Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG** (FN 239217 s beim LG Klagenfurt), Suppanstraße 69, A- 9020 Klagenfurt, vormals Antenne Kärnten Regionalradio GmbH, vom 12.09.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
5. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern vom 06.08.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
6. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 06.08.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der Radio Villach Privatrado GmbH, KOA 1.213/03-1, vom 01.02.2003 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 04.02.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH vom 01.02.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ ein.

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde dieser nach § 12 Abs. 4 PrR-G am 30.05.2003 unter der GZ KOA 1.213/03-11 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht.

Am 05.06.2003 langte ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegeellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs. 5 iVm mit Abs. 6 Z 3 PrR-G ein, welcher im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die gegenständliche Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. in eventu zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ herangezogen werden könnte. Die Radio Villach Privatrado GmbH wurde darüber telefonisch in Kenntnis gesetzt. Nach Erörterung der Rechtslage verzichtete die Radio Villach Privatrado GmbH im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens auf die Zustellung des Einspruchs und eine Stellungnahmemöglichkeit (Aktenvermerk vom 30.06.2003, KOA 1.213/03-15).

Die KommAustria veranlasste in weiterer Folge am 11.07.2003 unter der GZ KOA 1.213/03-18 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle HERMAGOR (Kreuth), Frequenz: 98,4 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kärntenausgabe der Neuen Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 12.09.2003, 13.00 Uhr, festgelegt. Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war, sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	HERMAGOR																																																																																																																																		
2	Standort	Kreuth																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,40																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E20 22		46N37 50	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	994																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>3,0</td> <td>9,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>19,2</td> <td>21,0</td> <td>22,3</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,6</td> <td>21,6</td> <td>20,0</td> <td>17,8</td> <td>15,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>-3,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-3,0</td> <td>-1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>3,0</td> <td>4,0</td> <td>5,0</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>5,0</td> <td>4,0</td> <td>3,0</td> <td>1,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-2,0	-5,0	-5,0	3,0	9,0	14,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,8	19,2	21,0	22,3	22,8	23,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	22,6	21,6	20,0	17,8	15,0	11,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	5,0	-3,0	-5,0	-5,0	-3,0	-1,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	6,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	6,0	5,0	4,0	3,0	1,0	0,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-2,0	-5,0	-5,0	3,0	9,0	14,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	16,8	19,2	21,0	22,3	22,8	23,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	22,6	21,6	20,0	17,8	15,0	11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	5,0	-3,0	-5,0	-5,0	-3,0	-1,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	6,0	5,0	4,0	3,0	1,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
		hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 06.08.2003 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (unter anderem) im Versorgungsgebiet „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ ein. Als Eventualantrag beehrte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im selben Schriftsatz die Zuordnung der vorgenannten Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ (KOA 1.213/03-25).

Am 12.09.2003 langte ein Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ ein (KOA 1.213/03-26). Der Antrag wurde per Boten eingebracht und in der Posteingangsdatenbank der RTR-GmbH um 12:53 Uhr erfasst.

Am 12.09.2003, um 11:54 Uhr, langte ferner der Antrag der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH (nunmehr aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz: Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG) ein, wobei die Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt wurde, um diese zur Verdichtung heranzuziehen.

Mit Schreiben vom 24.09.2003 ersuchte die KommAustria die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG, ihr in Form einer konkreten Darstellung der behaupteten Versorgungslücken, den Bedarf zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet in nachvollziehbarer Weise darzulegen; dies innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt des schriftlichen Ersuchens. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist am 01.10.2003 erfolgte telefonisch Rücksprache mit der Geschäftsführung der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG, in deren Rahmen um nochmalige Zusendung des schriftlichen Ersuchens an die Firmenadresse der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH in Dobl/Steiermark ersucht wurde. Am 03.10.2003 wurde das schriftliche Ersuchen der KommAustria, die behaupteten Versorgungsmängel im bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG in nachvollziehbarer Weise darzulegen, nochmals an deren Geschäftsführung übermittelt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.09.2003 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht.

Am 03.10.2003 wurde DI (FH) René Hofmann in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ beauftragt.

Am 09.10.2003 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G bei der KommAustria ein; der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 3.10.2003 Stellung.

Am 10.10.2003 langte ein ergänzender Schriftsatz der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG, ein technisches Protokoll über durchgeführte Messungen zur Versorgungsqualität für stationären Empfang in der Region um Hermagor beinhaltend, bei der KommAustria ein. Die darin angeführten Messdaten wurden jedoch in einer Einheit vorgelegt, die eine Umrechnung in vergleichbare Feldstärkewerte nicht zuließ. Darauf wurde auch im technischen Gutachten hingewiesen.

Am 02.12.2003 wurde das technische Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt (KOA 1.213/03-42). Zugleich wurde den Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Am 17.12.2003 wurde dem Amtssachverständigen, DI (FH) Rene Hofmann) seitens der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG per E-Mail Daten in einer Einheit übermittelt, die eine Umrechnung der vorgelegten Messprotokolle in vergleichbare Feldstärkewerte ermöglichen sollten.

Am 18.12.2003 fand eine mündliche Verhandlung statt, wobei die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG sowie die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. jeweils durch ihre Geschäftsführer vertreten waren und die Radio Villach Privatrado GmbH durch ihren Rechtsvertreter. In der Verhandlung wurde den Parteien eine Kopie der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung übergeben; weiters wurden die Parteien über die Empfehlung des Rundfunkbeirates informiert.

Mit Schreiben vom 19.12.2003 wurden den Parteien Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 18.12.2003 sowie die vom Amtssachverständigen, DI (FH) Rene Hofmann, ermittelten Ergebnisse der durchgeführten Umrechnungen der von der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG vorgelegten Messprotokolle übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eingeräumt.

Mit Schriftsatz vom 15.01.2004 brachte die Radio Villach Privatrado GmbH eine Stellungnahme bei der KommAustria ein, in welcher ergänzende Ausführungen zur mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 erfolgten. Weiters wurde im Rahmen dieser Stellungnahme eine Kostenaufstellung von DI Peter Düll über die der Radio Villach Privatrado GmbH für die Erstellung des technischen Konzeptes entstandenen Aufwendungen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) – 98,4 MHz“ vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.01.2004 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sowie der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen drei Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten, so dass bis zum positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens die Bewilligung eines Versuchsbetriebs nach 15.14 VO Funk aus fernmeldetechnischer Sicht möglich ist.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im westlichen Teil des Bundeslandes Kärnten und inkludiert den Bereich zwischen Hermagor und Arnoldstein des Unteren Gailtals. Gemäß der Reichweitenberechnung auf Basis der Volkszählungsdaten aus dem Jahre 2001 können mit dieser Übertragungskapazität etwa 13.900 Einwohner erreicht werden.

Die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität erfolgte aufgrund des von der Radio Villach Privatrado GmbH mit Antrag vom 01.02.2003 eingereichten technischen Konzeptes.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Regionalradio Kärnten

Zielgruppe: Kärntner ab 35 Jahren+

Musikformat: Hits, Schlager, Evergreens und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Kärnten-spezifische Informationen, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradoveranstalter versorgt:

Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG

Das Programmkonzept der Antenne Kärnten orientiert sich an der Hauptzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen Kärntner, wobei das musikalische Programm im AC Format gesendet wird. Im Informationsbereich liegt das Schwergewicht auf der Darstellung

des Lebens in Kärnten. Das Verhältnis vom Wort- zum Musikanteil beträgt 25% zu 75%. Die Wortbeiträge berücksichtigen die Bereiche Politik, Wirtschaft, Verkehr, Wetter, Sport, Kultur, Nachrichten, Unterhaltung, Service. Das Programm ist als 24-Stunden Vollprogramm ausgelegt.

Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach Slowenisch als Programmsprache verwendet wird und Nachrichten, Kurzmeldungen, Servicemeldungen und einzelne Sendungen in Deutsch sowie zwei- oder mehrsprachig moderierte Sendungen sowie Radio Korotan „current based AC“ mit Oldieanteil und Radio Agora Musik aus dem Alpen-Adria-Raum sowie den Genres Worldmusic, Jazz und alte und neue Volksmusik gesendet wird. Aufgrund einer Kooperation mit dem Österreichischen Rundfunk wird seit dem 21.03.2004 täglich eine Sendeschiene im Ausmaß von 8 Stunden mit einem vom ORF selbst gestalteten slowenischsprachigen Programm gesendet werden.

Nur teilweise (bzw. schlecht) empfangbar im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Rundfunkveranstalter:

Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG

Hierbei handelt es sich um ein 24-Stunden Vollprogramm mit Beiträgen, welche Unterhaltung, Information, Service, Hörerbeteiligung, Wirtschaft, Kultur und Politik umfassen. Seit dem 05.02.2003 wird ein Programm unter dem Titel „Radio Harmonie“ ausgestrahlt, welches primär von deutschen und englischen Schlagern geprägt ist. Das Programm entsteht in Kooperation mit den Hörfunkveranstaltern Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG, Antenne Steiermark Regionalradio GmbH sowie der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG. Die redaktionellen Inhalte werden zur Gänze von der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG produziert und der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG zur Verfügung gestellt. Der Nachrichtendienstleister RCA Content Austria GmbH liefert nationale und internationale Nachrichten von Montag bis Freitag von 05.00 h bis 20.00 h bzw. an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen von 06.00 h bis 20.00 h zur vollen Stunde (KOA 1.211/04-3).

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In eventu beantragte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal / Drau 102,5 MHz“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 37,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll laut Antrag anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig. Ob Gerald Kappler bereits mit dem für Februar 2004 geplanten Start des via T-DAB ausgestrahlten Programms der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. als Programmverantwortlicher tätig sein kann, ist jedoch noch fraglich, da dies unter Umständen mit seiner gegenwärtigen Position im Funkhaus Nürnberg unvereinbar sein könnte.

Als Promotion-Leiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio

Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg und wird im Laufe des Jahres 2004 zur Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wechseln.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt werden, darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden. Gegenwärtig sind insgesamt sieben feste Mitarbeiter bei „Radio Starlet“ beschäftigt, wovon zwei für den Werbezeitenverkauf zuständig sind.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten (BADEN 93,4 MHz; GMÜND KTN 95,7 MHz) eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies mit Ausnahme einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle beantragten Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten (Spittal/Drau, Hermagor, Gmünd und Baden) gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf knapp 235.000 Euro. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr 55.000 Euro auf die erwarteten Werbeerlöse aus einem sich durch die Übertragungskapazitäten „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, „GMÜND KTN 95,7 MHz“ sowie der bereits genutzten Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ definierenden Versorgungsgebiet. Hierbei geht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. davon aus, dass man pro Einwohner technischer Reichweite 1 € Umsatz im ersten Jahr machen könne und dies in weiterer Folge auf 3 € im Jahr zu steigern sei.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse

Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umweltipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant die Nutzung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ im Rahmen ihres überregionalen, europaweiten, Konzepts, das – nach eigenen Angaben – nicht auf Österreich beschränkt ist. Derzeit betreibt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. außerhalb von Österreich ein Webradio, sendet ein digitales Musikprogramm im Raum Sachsen-Anhalt und ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung der Landesmedienanstalt Baden-Württemberg in Deutschland, die sie jedoch nicht zur Nutzung konkreter Übertragungskapazitäten berechtigt. Der Aufbau eines UKW-Netzes in Deutschland wird von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. nicht geplant. Vielmehr wird eine europaweite digitale Versorgung im Kurz- und Mittelwellenbereich angestrebt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung für die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ wurde dahin gehend präzisiert, dass sie diesen auch im Fall der Nichtzuteilung aller anderen gleichzeitig beantragten Übertragungskapazitäten aufrecht erhalten wolle.

Weiters brachte der Geschäftsführer Michael Meister für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 vor, dass der primäre Antrag auf Erteilung einer Neuzulassung insoweit aufrecht erhalten wird, als hierdurch eine Zulassungsdauer von zehn Jahren erreicht werden kann, während bei einer Erweiterung zum schon bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ dies nicht möglich wäre, da hier die Zulassungsdauer zu einem früheren Zeitpunkt endet.

Für den Fall einer Zulassungserteilung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gab die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zum geplanten Programm an, dass grundsätzlich das für „Spittal an der Drau“ veranstaltete Hörfunkprogramm übernommen würde, allerdings in jenem Zeitraum, in dem in „Spittal an der Drau“ das Programmfenster der Radiofreunde Spittal gesendet wird, ein eigenes Programm für Hermagor gesendet werden soll. Bei einer Erweiterung würde natürlich das Programm der Radiofreunde Spittal auch über die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität verbreitet werden. Weiters gab die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 an, dass sie in Deutschland in einigen Bundesländern – etwa für Thüringen, Karlsruhe, Stuttgart und Ulm – Zulassungen für T-DAB erhalten hat und der Sendebetrieb über diese Übertragungskapazitäten voraussichtlich im Februar 2004 aufgenommen werden kann, sodass in weiterer Folge auch der Satelliten-Uplink in Betrieb genommen werden kann.

Durch diesen Satellitenempfang wird weiters auch die Einbindung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ in das international gelaunchte Programm von Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ermöglicht. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung war jedoch die in Aussicht gestellte Aufnahme des Sendebetriebs über die o.g. T-DAB-Übertragungskapazitäten noch nicht erfolgt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. betreibt derzeit den Sender „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ mit ca. 220 W e.r.p. und versorgt damit das ihr zugeordnete Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Das durch die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ versorgte Gebiet schließt geografisch an keiner Stelle an das bereits bestehende Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. an. Diese Entkoppelung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zwischen den beiden Gebieten eine Gebirgskette liegt. In dem unversorgten Gebiet liegen wenige kleinere Siedlungen.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist technisch realisierbar. Geplant ist eine Realisierung am ORF-Standort.

Radio Villach Privatrado GmbH

Der Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ gerichtet.

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist eine zu FN 173665 s beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der St. Peterstraße 5/221, A-9020 Klagenfurt, und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 2,200.000,00. Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070 s beim HG Wien) mit Sitz in der Muthgasse 2, A-1190 Wien. Gesellschafter der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH sind einerseits die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG zu 99 % sowie andererseits deren persönlich haftende Gesellschafterin die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. zu insgesamt 1 %. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Kommanditisten mit einer Einlage von je ATS 4,495.872,00 (Euro 326.727,76) sind Hans Dichand (geb. am 29.01.1921) und die NKZ Austria –Beteiligungs GmbH, Essen, Deutschland (HRB 8338 Amtsgericht Essen). Beide sind auch zu je 50 % Gesellschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H.. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH ist zu 100 % auch an der Privatrado Unterkärnten GmbH (FN 190951 k beim LG Klagenfurt) beteiligt.

Der Privatrado Unterkärnten wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-45, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ erteilt. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wurde die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen. Mit Bescheid vom 22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002, gab der Bundeskommunikationssenat der Berufung einer Mitbewerberin statt und erteilte dies die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“. Gegen diesen Bescheid des Bundeskommunikationssenates erhob die Privatrado Unterkärnten GmbH Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, wobei dieser Beschwerde seitens des Verwaltungsgerichtshofes die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Mit Erkenntnis vom 25.02.2004, Zl. 2002/04/0157, hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002, auf, sodass die Privatrado Unterkärnten GmbH derzeit rechtmäßig das Programm „KRONEHIT“ im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ ausstrahlt.

Dieses Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit dem Gebiet, welches durch die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ versorgt wird.

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.213/01-12. Diese Zulassung ist nach Bestätigung durch den Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2002, KOA 1.213/02-13, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „VILLACH 5 (Oswaldiberg) - 107,6 MHz“ zur Verbesserung des Empfangs in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet zugeordnet. Somit verbreitet die Radio Villach Privatrado GmbH ihr Hörfunkprogramm derzeit über die Sender „VILLACH 2 (Alt Finkenstein) - 101,6 MHz“ und „VILLACH 5 (Oswaldiberg) - 107,6 MHz“.

Weiters wurde der Radio Villach Privatrado GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 8.07.2003, KOA 1.213/03-17, die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) - 99,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. In diesem Bescheid wurde das Versorgungsgebiet in „Raum Villach und Unterdrautal“ umbenannt. Gegen diesen Bescheid hat die im Einspruchsverfahren gemäß § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G unterlegene Partei Berufung an den Bundeskommunikationssenat erhoben, der dieser Berufung gefolgt ist, so dass die betreffende Übertragungskapazität nunmehr auszuschreiben sein wird.

Im Zuge der Zulassungserteilung in erster Instanz durch die KommAustria mit Bescheid vom 18.06.2001, KOA 1.213/01-12, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, wurde der Radio Villach Privatrado GmbH zur Versorgung des ihr zugewiesenen Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ auch die Übertragungskapazität „NOETSCH 87,6 MHz“ zugeordnet. Für diese, in der Anlage 2 zu oben genanntem Bescheid, beschriebene Übertragungskapazität wurde jedoch keine fernmelderechtliche Bewilligung beantragt; dies nicht zuletzt deshalb, weil die Übertragungskapazität „NOETSCH 87,6 MHz“ aufgrund eines ausländischen Senders gestört wird und international mit einer geringeren Leistung (10 Watt) koordiniert wurde. Daher hat die Radio Villach Privatrado GmbH mit dem gegenständlichen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ eine Alternativfrequenz zu „NOETSCH 87,6 MHz“ gesucht.

Die Antragstellerin verbreitet in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ ein 24-Stunden Vollprogramm, wobei ein Mantelprogramm eines anderen Hörfunkveranstalters im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernommen wird. Lieferantin des Mantelprogramms ist die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welcher mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2.12.1997, GZ 611.130/22-RRB/9, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ erteilt wurde. Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH fungiert als „Muttersender“ der KRONEHIT-Radios.

Das von der Radio Villach Privatrado GmbH veranstaltete Hörfunkprogramm folgt einem Programmschema, wonach in der Regel von 05.00 h bis 20.00 h das Mantelprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wird, welches in einem Ausmaß von jeweils zehn Minuten für zweimal pro Stunde durch sogenannte Lokalfenster unterbrochen wird. Diese Lokalfenster beinhalten Werbung und in einem geringeren Ausmaß auch lokale Nachrichten und Beiträge, Wetter und Verkehrsmeldungen sowie Veranstaltungstipps.

Die Inhalte der Lokalfenster werden vom Redaktionsbüro der Radio Villach Privatrado GmbH in Klagenfurt vorbereitet, zusammengestellt und produziert. Das Redaktionsteam in Klagenfurt wird vom Stationmanager Peter Mathes geleitet. Weitere vier Mitarbeiter sind zur Zeit mit der Erstellung der redaktionellen Beiträge sowie dem Verkauf von Werbezeiten und der technischen Programmabwicklung beschäftigt. Die Redaktion nennt sich Österreich-Süd und stellt auch redaktionelle Beiträge für die Privatrado Unterkärnten GmbH her.

Laut Screen-shot von der Website von „KRONEHIT“ vom 05.12.2003 betreffend das aktuelle Programmschema von KRONEHIT – Der neue Sound, welcher in der mündlichen Verhandlung den Parteien ausgehändigt wurde, wird zur Zeit über die Übertragungskapazitäten „VILLACH 2 (Altfinkenstein) 101,6 MHz“ und „VILLACH 5 (Oswaldiberg) 107,6 MHz“ sowie über „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“ das Programm KRONEHIT Kärnten ausgestrahlt.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat folgende Übertragungskapazitäten in Betrieb:

VILLACH 2 Altfinkenstein 101,6 MHz mit ca. 550 W e.r.p. sowie
VILLACH 5 Oswaldiberg 107,6 MHz mit ca. 50 W e.r.p.

Durch eine Zuordnung des, durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten, Gebietes zu dem von der Antragstellerin bereits versorgten Gebiet würde ein fast lückeloser Bereich entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Antragstellerin möglich wäre. Im Gailtal käme es lediglich zu einer geringfügigen Doppelversorgung zwischen dem Sender HERMAGOR 98,4 MHz und VILLACH 2 101,6 MHz. Diese Überschneidung ist topografisch bedingt und lässt sich technisch nicht vermeiden.

Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG

Der Antrag der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Kärnten“ gerichtet.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist eine zu FN 239217 s beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in der Suppanstraße 69, A-9020 Klagenfurt. Diese Gesellschaft ist durch Umwandlung gemäß § 5 des Umwandlungsgesetzes aus der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH (FN 86488 p beim Landesgericht Klagenfurt) hervorgegangen. Hierdurch ist die Zulassung von deren ursprünglichen Inhaberin, der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH (FN 86488 p beim Landesgericht Klagenfurt) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G auf die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG übertragen worden. Persönlich haftende Gesellschaft der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH (FN 192103 f beim Landesgericht für ZRS Graz) mit Sitz in der Schönaugasse 64, A-8010 Graz. Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in der Höhe von € 1,500.000,- ist die Styria Medien AG (FN 142663 z beim Landesgericht Graz), ebenfalls mit Sitz in der Schönaugasse 64, A-8010 Graz.

Die Eintragung der durch Umwandlung erfolgten Änderung der Gesellschaftsform bzw. die Eintragung der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG in das Firmenbuch erfolgte am 19.09.2003 und wurde der KommAustria mit Schreiben der Styria Medien AG vom 18.12.2003 mitgeteilt. Es erfolgte mit Schreiben vom 27.01.2004 ferner eine Mitteilung über die firmenbuchmäßig durchgeführte Änderung der Gesellschaftsform durch die Zulassungsinhaberin, die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, selbst. Dieses Schreiben war von den Geschäftsführern Mag. Hanno Hornbanger und Oliver Pokorny gezeichnet (KOA 1.120/04-01).

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2003, KOA 1.120/03-50, wurde der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (zum damaligen Zeitpunkt Antenne Kärnten Regionalradio GmbH) die Übertragungskapazität „FRIESACH (Lorenzenberg) - 101,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. Mit Bescheid der KommAustria vom selben Tag, KOA 1.120/03-51, wurde der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ferner die Übertragungskapazität „Brückl (Lippekogel) 96,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig. Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom selben Datum, KOA 1.120/03-52, der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG die Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet. Dieser Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Die Antragstellerin verbreitet in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Kärnten“ gemäß dem Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997 ein 24 Stunden Vollprogramm welches sich als Hauptzielgruppe an die 25- bis 49-jährigen KärnterInnen richtet. Im Informationsbereich liegt laut Zulassungsbescheid das Schwergewicht auf der Darstellung des Lebens in Kärnten, wobei das Hörfunkprogramm insgesamt einen Wortanteil von 25 % ausmacht. Die redaktionellen Beiträge berücksichtigen die Bereiche Politik, Wirtschaft, Verkehr, Wetter, Sport, Kultur, Nachrichten, Unterhaltung und Service. Das Hörfunkprogramm wird im Adult Contemporary-Format ausgestrahlt.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR 98,4 MHz“ mit der Begründung, dass diese zur Verdichtung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden könne. Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ versorgbare Gebiet mit den ihr derzeit zugeordneten Übertragungskapazitäten nur ungenügend versorgt werden könne. Mit Schreiben vom 10.10.2003 kam die Antragstellerin der Aufforderung durch die KommAustria vom 24.09.2003 nach, die behaupteten Versorgungslücken in einer nachvollziehbaren Weise darzulegen, und übermittelte ein technisches Protokoll über durchgeführte Messungen welche die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG am 7.10.2003 vorgenommen hat. Die Ergebnisse des vorgelegten Messprotokolls wurden allerdings in einer Einheit übermittelt, die mit den üblichen Berechnungs- bzw. Messdaten nicht vergleichbar waren, sodass zunächst eine Umrechnung der vorgelegten Werte in einen vergleichbaren Feldstärkewert und deren Berücksichtigung im technischen Gutachten durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH nicht vorgenommen werden konnte. In einem E-Mail vom 17.12.2003 legte die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG – bereits nach Erstellung des technischen Gutachtens durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH und dessen Übermittlung an die Parteien – nachträglich umrechenbare Werte über die Ergebnisse der durchgeführten Messungen vor. Es erfolgte daraufhin eine Umrechnung der vorgelegten Messprotokolle in vergleichbare Daten durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH, DI (FH) René Hofmann, deren Ergebnisse den Parteien ergänzend zum technischen Gutachten gemeinsam mit der Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 übermittelt wurde.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG betreibt gegenwärtig die Sender

KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 104,9 MHz mit ca. 125 kW e.r.p.,
SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) 107,4 MHz mit 4 kW e.r.p.,
WOLFSBERG 1 (Koralpe) 104,3 MHz mit 1,5 kW e.r.p.,
BRUECKL (Lippekogel) 96,1 MHz mit ca. 350 kW e.r.p.,
STEUERBERG 102,1 MHz mit 100 kW e.r.p. und
FRIESACH 101,1 MHz mit 25 kW e.r.p.

Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würde eine geringfügige Besserversorgung in Hermagor, Radnig und St. Lorenzen im Gitschtal erreicht werden, wobei hierzu festzuhalten ist, dass die Orte Hermagor und Radnig bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt als versorgt betrachtet werden können. Diese Versorgung wird durch die Sender KLAGENFURT 1 104,9 MHz sowie den Sender SPITTAL DRAU 1 104,7 MHz bewerkstelligt. Es können folglich durch die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ lediglich geringfügige Versorgungsprobleme im Gitschtal (St. Lorenzen) behoben werden. Darüber hinaus aber würde eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin zu einer großflächigen Doppelversorgung führen, welche keinesfalls als „spill over“ betrachtet werden kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der durch eine Zuordnung erzielbare Zugewinn an technischer Reichweite in keiner Relation zu der hierdurch entstehenden Doppelversorgung stünde.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 09.10.2003 teilte die Kärntner Landesregierung der KommAustria mit, dass sie eine Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ an die Radio Villach Privatrado GmbH befürworte.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung vom 03.10.2003 einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ an die Radio Villach Privatrado GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung in Kopie ausgehändigt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen dahingehend, dass die vorgelegten technischen Konzepte realisierbar sind. Ferner ergibt sich aus dem schlüssigen technischen Gutachten, dass das bestehende Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. mit dem durch die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ technisch erreichbaren Gebiet nicht direkt zusammenhängt. Auch die Feststellungen dahingehend, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet lückenlos an das bestehende Versorgungsgebiet der Radio Villach Privatrado GmbH anschließt und folglich ein durchgehender Empfang des von der Radio Villach Privatrado GmbH verbreiteten Hörfunkprogramms möglich ist, basieren auf dem nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen.

Die Feststellungen dahingehend, dass die von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG behaupteten Versorgungslücken in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet im Verhältnis zu der durch Hinzunahme dieser Übertragungskapazität entstehenden großflächigen Doppelversorgung als geringfügig zu betrachten sind, beruhen ebenfalls auf dem auch in dieser Hinsicht eindeutigen Gutachten des Amtssachverständigen. Diese Feststellungen fanden überdies Deckung in den Ergebnissen der Umrechnung des von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG vorgelegten Messprotokolls in vergleichbare Feldstärkewerte. Gegen die Ergebnisse der vom Amtssachverständigen durchgeführten Umrechnung, welche den Parteien ergänzend zum Gutachten übermittelt wurden, erfolgten überdies keine Einwendungen seitens der Parteien.

4. Rechtliche Beurteilung

Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte
1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder
2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes
herangezogen werden.“

Gegen die ursprünglich von der Radio Villach Privatrado GmbH gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnung langte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein, in dem primär die Eignung der Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes behauptet wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass im gegenständlichen Gebiet eine große Anzahl von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hörfunkvollprogrammen bereits verbreitet würde und ein weiterer Bedarf an bereits vorhandenen Programmen und Programmgestaltungen nicht bestünde.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hingegen würde die Übertragungskapazität zur Verbreitung ihres völlig neuartigen Hörfunkprogramms „Radio CountryStar“ benötigen, welches einen echten Vielfaltsbeitrag darstellen würde.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Frage, ob eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden kann, grundsätzlich unabhängig davon zu beurteilen ist, welches Programm der Einschreiter (im Falle einer Antragstellung nach einer möglichen Ausschreibung) planen würde. Vielmehr ist die abstrakte Eignung der Übertragungskapazität zur Schaffung eines Versorgungsgebietes zu prüfen. Das Privatradiogesetz definiert den Begriff „Versorgungsgebiet“ als den „in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene[n] geografische[n] Raum“ (§ 2 Z 3 PrR-G). Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich prinzipiell jede Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes eignet, da in diesem Fall die Bestimmung des § 12 Abs. 6 Z 3 PrR-G praktisch inhaltsleer bliebe. Die Möglichkeit, eine Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets heranzuziehen, wird nur dann im Sinn des § 12 Abs. 6 Z 3 PrR-G „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ worden sein, wenn mit dieser Übertragungskapazität die Hörfunkversorgung in einem Gebiet gewährleistet werden kann, das – sowohl nach österreichischen als auch nach internationalen Vergleichsmaßstäben – eine gewisse Mindestgröße aufweist, um eine eigenständige, auf dieses Gebiet ausgerichtete Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Dabei kommt es wesentlich auf die erreichte Wohnbevölkerung an, daneben kann es von Bedeutung sein, dass mit einer Übertragungskapazität ein Gebiet mit besonders hoher Anzahl an Gästenächtigungen erreicht wird. Im vorliegenden Fall, in dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität laut Gutachten des Amtssachverständigen etwa 13.900 Einwohner erreicht werden können, ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets nicht völlig ausgeschlossen.

Von der Frage, ob die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes „in nachvollziehbarer Weise behauptet“ werden kann, zu unterscheiden ist die Frage, ob (etwa aufgrund der Größe bzw. technischen Reichweite) gemäß den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G in weiterer Folge jedenfalls einer Zuordnung zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes der Vorrang einzuräumen ist. Die Klärung dieser Frage ist dem Mehrparteienverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vorbehalten, das nach Durchführung einer Ausschreibung stattfindet. Eine Ausschreibung bedeutet im übrigen nicht, dass mittels der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein neues Versorgungsgebiet geschaffen werden soll. Vielmehr werden gemäß § 13 PrR-G lediglich Übertragungskapazitäten (und nicht Versorgungsgebiete) ausgeschrieben, die in der Folge durchaus auch zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes oder zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen sind.

Der Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. stellt sich somit als ein begründeter Einspruch im Sinne des § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G dar. Dies wurde von der Radio Villach Privatrado GmbH auch nicht bestritten.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ am 11.07.2003 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, der Kärntenausgabe der Neuen Kronenzeitung und der Kleinen Zeitung sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 12.09.2003, um 13:00 Uhr. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes sowie in eventu auf Zuordnung zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“, der Radio Villach Privatrado GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ sowie der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung von Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gem. § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums*

für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer

Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. Darüber hinaus halten keine Fremden iSd § 7 PrR-G Beteiligungen zu mehr als 49 vH. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist jedoch nicht hervorgekommen, dass einer der Antragsteller auf Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes der Radio Villach Privatrado GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist jedoch jedenfalls zu überprüfen, ob auch danach noch den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen würde. Auch dies ist der Fall, da die Radio Villach Privatrado GmbH über keine weiteren Zulassungen verfügt und ihr überdies keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 3.Satz PrR-G zuzurechnen sind. Somit entstünden mit einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine Überschneidungen nach § 9 Abs. 1 PrR-G. Auch würden durch eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Überschneidungen mit Versorgungsgebieten entstehen, die einem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G angehören. Die Versorgungsgebiete der Radio Villach Privatrado GmbH und der Privatrado Unterkärnten GmbH, an denen die Radio Marketing und Beteiligungs GmbH jeweils zu mehr als 25% beteiligt ist – bei der Radio Villach Privatrado GmbH hält die Radio Marketing und Beteiligungs GmbH 100% und an der Privatrado Unterkärnten GmbH 80% - , überschneiden einander nicht; dies auch nicht im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Villach Privatrado GmbH.

Im Fall der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG erübrigt sich eine Prüfung nach § 9 PrR-G jedenfalls, da diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung von Versorgungslücken innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes beantragt hat. Abgesehen davon erfolgte eine Prüfung auch hier bereits bei der Erstzulassung.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Fall der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass eine gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) aber noch nicht ergangen ist und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde zwar nur ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller gleichzeitig beantragten ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. geht jedoch davon aus, dass die zusätzlichen Einnahmen durch die Nutzung der Übertragungskapazität die (geringen) zusätzlichen Kosten übersteigen würden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. beruft sich auch auf die Möglichkeiten aus dem Umfeld der Gesellschaft und die Zugriffsmöglichkeiten auf vorhandenes Wissen, wodurch übertriebener Kostenaufwand reduziert werden könne. Zu bedenken ist allerdings, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 2.12.1997, 611.212/10-RRB/97) am 31.03.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen. Die Synergien mit dieser Zulassung können daher nur bedingt berücksichtigt werden. Auch in organisatorischer Hinsicht könnten insofern Zweifel am Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzung aufkommen, als die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 selbst einräumen musste, dass der für die Programmkoordination vorgesehene Gerald Kappler möglicherweise doch nicht zur Verfügung stehen kann, da dies mit seiner gegenwärtigen beruflichen Beschäftigung unter Umständen nicht zu vereinbaren sei.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ beantragt und die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“. Es ist bei diesen beiden Antragstellern daher eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller die keine Zulassung beantragen, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ beantragt und die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die

von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 09.10.2003 teilte das Amt der Kärntner Landesregierung der KommAustria mit, dass das Kollegium der Kärntner Landesregierung in seiner Sitzung vom 07.10.2003 beschlossen hat, sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ an die Radio Villach Privatrado GmbH auszusprechen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat sich der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 03.10.2003 einstimmig für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ an die Radio Villach Privatrado GmbH ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, erst in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“, die Radio Villach Privatrado GmbH die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ und die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Kärnten“.

Verbesserung der Versorgung

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Allerdings steht auch der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet unter der klaren Prämisse des § 10 Abs. 2 PrR-G, dass tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht (vermeidbare) Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP, in *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 280). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vorneherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden.

Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Laut dem schlüssigen und von den Parteien nicht in Frage gestellten Gutachten des Amtssachverständigen, dessen Ergebnisse im übrigen durch das von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG vorgelegte Messprotokoll (nach dessen Umrechnung) bestätigt wurden, können durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zugeteilten Versorgungsgebiet „Kärnten“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades im Raum Hermagor, nur geringfügige Versorgungslücken im Gitschtal (St. Lorenzen) behoben werden. Allein das Gebiet rund um die Orte Hermagor und Radnig wird jedoch bereits jetzt mit der für dünn bebauten Gebiet erforderlichen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m (vgl. ITU-Rec.

412) ausreichend versorgt. Überdies zeigte das frequenztechnische Gutachten, dass im Falle einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG eine großflächige Doppelversorgung entstehen würde, die keinesfalls als spill over zu bezeichnen ist. Im Hinblick auf das in § 10 Abs. 2 PrR-G normierte Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen können die im Falle einer Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ an die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG entstehenden großflächigen Doppelversorgungen nicht mehr als vernachlässigbar bzw. technisch unvermeidbar betrachtet werden.

Da insgesamt die durch eine Zuordnung erzielbare Verbesserung der Empfangssituation im bestehenden Versorgungsgebiet in keiner Relation zu der hierdurch entstehenden Doppelversorgung stünde, war der Antrag der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG daher abzuweisen.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen – wie im gegenständlichen Verfahren - Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz zu Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Aus den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist ersichtlich, dass die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebiets eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann. Die beiden Möglichkeiten stellen grundsätzlich gleichwertige Alternativen dar, die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G sind im Einzelfall im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen. Die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (BKS 6.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile ab, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen

Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung -, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar.

Bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G dem Wortlaut dieser Bestimmung nach, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, zwar keine Anwendung; insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlmessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (vgl. auch VfGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs. 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Ein neues durch die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ definiertes Versorgungsgebiet wäre ein im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk bestehen, kleines Versorgungsgebiet. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 13.900 Einwohner erreicht werden. Mit der Finanzierbarkeit eines „eigenständigen“ Radiobetriebs durch ein entsprechend hohes, im Versorgungsgebiet erzielbares Werbeaufkommen kann daher nicht gerechnet werden. Hiervon geht implizit auch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. aus, die in ihrer Finanzplanung die geplanten Umsatzerlöse gemeinsam für Spittal an der Drau, Hermagor und Gmünd veranschlagt, somit nicht einmal eine eigenständige Planung für ein Versorgungsgebiet „Hermagor“ allein vornimmt.

Besonders bedeutsam ist daher in diesem Zusammenhang das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Dieses war schon in § 2c Abs. 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]“; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können –*

steht.“ Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im durch die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) – 98,4 MHz“ versorgten Gebiet ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Villach Privatradio GmbH vorzuziehen, wenn

- 1) entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 3.6.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Zu Kriterium 1):

Der Antrag der Radio Starlet lässt ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept gänzlich vermissen, vielmehr erfolgt eine sehr pauschale Betrachtung, bei der in der Finanzplanung davon ausgegangen wird, dass sämtliche beantragten Übertragungskapazitäten auch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zugeordnet werden. Parallel zur gegenständlichen Übertragungskapazität wurden die in etwa zur gleichen Zeit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten „GMÜND KTN 95,7 MHz“ sowie „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ beantragt.

Die vorgelegte Erlösplanung bezieht sich überdies nicht alleine auf „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, sondern stellt auf ein gemeinsam zu versorgendes Gebiet, bestehend aus Spittal an der Drau, Gmünd und Hermagor, ab. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. setzt außerdem klar auf ein überregionales Konzept, das nicht von einer eigenständigen wirtschaftlichen Führung des Veranstaltungsbetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgeht und das daher ebenfalls nicht für die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes spricht.

Weiters ist zu bedenken, dass – wie bereits zu den finanziellen Voraussetzungen ausgeführt - die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in „Spittal an der Drau“ (Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.212/10-RRB/97) mit 31.03.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen. Die Prognoseentscheidungen der Behörde im Zuge einer Auswahl müssen sich jedoch auf die gesamte Zulassungsdauer erstrecken (vgl. etwa § 5 Abs. 3 PrR-G), sodass die vorgebrachten Synergien nur bedingt berücksichtigt werden können.

Zu Kriterium 2):

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung

eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Primär und größtenteils ist jedoch eine Übernahme des Programms, das für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ veranstaltet wird, vorgesehen. Radio Starlet plant daher kein eigenständiges Programm für das konkrete Versorgungsgebiet des Senders Hermagor. Im gegenständlichen Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass zwischen dem von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. bereits versorgten Gebiet in Spittal an der Drau und dem durch den Sender Hermagor versorgbaren Unteren Gailtal durchaus politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, liegen doch beide Gebiete in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander im westlichen Teil des Bundeslandes Kärnten. Aufgrund des überregionalen Charakters des von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. geplanten und schon in Spittal an der Drau veranstalteten Programms, ist jedoch unabhängig von der kulturellen, sozialen und politischen Nähe des beantragten Versorgungsgebietes zu dem schon versorgten Gebiet, kein besonderer Beitrag zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des beantragten Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten.

Zu Kriterium 3):

Ein erkennbarer Beitrag für die Meinungsvielfalt wäre durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. für das gegenständliche Versorgungsgebiet im Vergleich zur anderen Antragstellerin, der Radio Villach Privatrado GmbH, ebenfalls nicht gegeben, zumal das Versorgungsgebiet bislang nur von zwei privaten Hörfunkveranstaltern (Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG sowie Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH) als ausreichend versorgt betrachtet werden kann und das geplante Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in keiner Weise besonderen Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet herstellt, sondern vielmehr unverändert ein (international einheitliches und primär über Kurz- oder Mittelwelle europaweit verbreitetes) „Trucker-Radio“ vorsieht.

Weiters ist festzuhalten, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zwar (zumindest nach Zuteilung größerer Versorgungsgebiete) die Ausstrahlung eines neuartigen Spartenprogramms plant, jedoch auch ein dem von der Radio Villach Privatrado GmbH geplanten entsprechendes Vollprogramm (von KRONEHIT übernommenes Mantelprogramm, lokale Fenster) im durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet noch nicht vertreten ist.

Schließlich ergibt sich aus der besonderen Wertigkeit der Förderung und Wahrung der Meinungsvielfalt (vgl. oben BKS 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003), dass im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein muss. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zwischen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem PrR-G, doch ist dem Konzept des PrR-G, insbesondere dem § 6 PrR-G, der Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende Versorgung im konkreten Gebiet mit privaten Vollprogrammen gewährleistet ist. Im Versorgungsgebiet werden derzeit lediglich zwei private Hörfunkprogramme verbreitet, nämlich jenes der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG und der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, einem insbesondere auf die slowenisch-sprachige Minderheit in Kärnten Bedacht nehmenden Programm, das überdies zu einem großen Teil vom Österreichischen Rundfunk gestaltet und mitfinanziert wird.

Es kann daher noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde, zumal von dem von der Radio Villach Privatrado GmbH veranstalteten Hörfunkprogramm ein im Vergleich zum international ausgerichteten Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. (Trucker-Radio) ein höherer Beitrag für die lokalen Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Im Ergebnis erscheint es daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G – insbesondere unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet – nicht sinnvoll ein neues Versorgungsgebiet zu schaffen, zumal die zu erreichende Hörerschaft aufgrund der geringen Besiedelungsdichte des Unteren Gailtals nicht sehr groß ist und ein in diesem Raum erzielbares Werbeaufkommen kaum zur Deckung eines für den Aufbau in personeller, organisatorischer und programmlicher Hinsicht aufwändig zu erhaltenden Radiobetriebs ausreichen würde.

Auswahl zwischen zwei konkurrierenden Erweiterungsanträgen

Da die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in eventu auch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ beantragt hat, ist im Folgenden auch eine Abwägung zwischen diesem Erweiterungsantrag und jenem der Radio Villach Privatrado GmbH vorzunehmen:

Das Privatradiogesetz – insbesondere die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G – enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, welche Kriterien bei der Abwägung zwischen zwei oder mehreren Anträgen auf Erweiterung verschiedener bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Daher ist diese Abwägung vor den Zielen des § 2 Abs. 2 KOG durchzuführen, welche durch die Tätigkeit der KommAustria erreicht werden sollen sowie unter Berücksichtigung der Kriterienraster der §§ 6 und 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, welche Ausflüsse der Zielbestimmungen des § 2 Abs. 2 KOG sind, wobei der Meinungsvielfalt auch bei dieser Abwägung besondere Bedeutung zukommt, da - wie schon der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat - die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in der Privatrundfunkgesetzgebung war (vgl. u.a. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.05.2003, GZ. 611.058/001-BKS/2003).

Laut frequenztechnischem Gutachten des Amtssachverständigen schließt das von der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ versorgte Gebiet lückenlos an das Versorgungsgebiet der Radio Villach Privatrado GmbH an, sodass im Falle einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Villach Privatrado GmbH ein geschlossenes Gebiet entstehen würde, in dem ein durchgehender Empfang des Hörfunkprogramms möglich wäre. Lediglich in einem schmalen Bereich des Gailtals würde eine geringfügige Doppelversorgung verursacht werden, die technisch als nicht vermeidbarer „spill over“ zu bezeichnen ist.

Demgegenüber hat das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen ergeben, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet geografisch an keiner Stelle an das bereits bestehende Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. anschließt. Diese Entkoppelung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zwischen den beiden Gebieten eine Bergkette liegt, wodurch eine durchgehende Versorgung in diesem Bereich in der von der internationalen Fernmeldeunion empfohlenen Mindestfeldstärke nicht erreicht werden kann. In dem unversorgten Gebiet liegen wenige kleinere Siedlungen.

Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde somit kein geschlossenes Versorgungsgebiet entstehen.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. ist dennoch nicht ausgeschlossen, als es gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vor allem auch darum geht, inwieweit zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem von der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. schon versorgten Gebiet Zusammenhänge politischer, kultureller und sozialer Art bestehen (vgl. Bescheid des BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Zwar ist eine vollständige und lückenlose Versorgung aus topographischen Gründen nicht möglich, jedoch handelt es sich bei der unversorgten Region um eine gebirgige Gegend, die eine funktechnische Versorgung grundsätzlich schwierig macht. Obwohl durch eine Gebirgskette getrennt, liegen das Drautal bzw. das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und das Untere Gailtal (zwischen Hermagor und Arnoldstein) geographisch gesehen in unmittelbarer Nähe zueinander und gehören dem als „Oberkärnten“ bezeichneten westlichen Teil des Bundeslandes Kärnten an. Es geht nämlich bei der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nicht darum, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr geht es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen (vgl. Bescheid des BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Diese Zusammenhänge zwischen dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt wird und dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ sind jedoch aus Sicht der KommAustria unstrittig.

Gleichermaßen aber verfügt auch das der Radio Villach Privatrado GmbH derzeit zugeordnete Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ über entsprechende politische, kulturelle und soziale Verbindungen zu dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet im Unteren Gailtal. Zudem ergäbe ein Zusammenschluss der beiden Gebiete durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Villach Privatrado GmbH einen zusammenhängenden ökonomischen Raum, zumal die meisten Orte des Unteren Gailtals im Einzugsbereich des Großraumes Villach liegen und daher auch entsprechende Pendlerströme zwischen dem Gailtal und Villach bestehen.

Betrachtet man hingegen die beiden Programmkonzepte unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt im ausgeschriebenen Verbreitungsgebiet, so ist dem Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH der Vorzug zu geben. Schon an früherer Stelle (siehe Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und einer Erweiterung) wurde ausgeführt, dass das beantragte Programmkonzept der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H., welche durch Beteiligung an allen möglichen Lizenzvergabeverfahren plant, mittelfristig ein überregionales (international einheitliches und primär über Kurz- oder Mittelwelle europaweit verbreitetes) „Trucker-Radio“ zu errichten, keinen erkennbaren (Mehr-)Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet darstellt. Zwar liegt auch dem Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH kein rein lokales, allein auf das Verbreitungsgebiet im Raum Villach und die umliegenden Täler fokussiertes Programmkonzept zugrunde – wird doch im gesetzlich zulässigen Ausmaß ein Mantelprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen –, dennoch ist dem veranstalteten Programm ein vergleichsweise höherer Anteil an lokalen Bezügen zu entnehmen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Konzept des Privatradiogesetzes und dabei im besonderen aus § 6 PrR-G, dass Spartenprogramme – wie auch jenes der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. – einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme privater Rundfunkveranstalter vorgezogen werden können. Hierzu wurde auch an früherer Stelle (siehe Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und einer Erweiterung) schon erläutert, dass derzeit nur die Hörfunkprogramme der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG und der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH im gegenständlichen Verbreitungsgebiet in ausreichender Qualität zu empfangen sind, somit noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen privater Rundfunkveranstalter gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde, zumal es sich um ein regionales Hörfunkprogramm (Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG) und um ein Programm für die slowenischsprachige Minderheit in Kärnten handelt. Ein lokales Vollprogramm ist in dem gegenständlichen Verbreitungsgebiet hingegen noch nicht vertreten.

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. war daher ebenfalls abzuweisen.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Radio Villach Privatradios GmbH gemäß dem Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle der Radio Villach Privatradios GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

Befristung und Auflage auf Grund des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die nähere technische Prüfung des Antrages Radio Villach Privatrado GmbH hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 78 Abs. 6 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Radio Villach Privatrado GmbH, bei der KommAustria am 04.02.2003 eingelangt, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. erhoben und die von Radio Villach Privatrado GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von dieser erstellten Konzeptes ausgeschrieben. Das technische Konzept der Radio Villach Privatrado GmbH diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 11.07.2003. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die Abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 17.03.2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.213/04-005

1	Name der Funkstelle	HERMAGOR																																																																																																																																	
2	Standort	Kreuth																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Radio Villach Privatrado GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	98,40																																																																																																																																	
6	Programmname	Kronehit Radio																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E20 22		46N37 50	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	994																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,1																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-2,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>3,0</td> <td>9,0</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,8</td> <td>19,2</td> <td>21,0</td> <td>22,3</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,6</td> <td>21,6</td> <td>20,0</td> <td>17,8</td> <td>15,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>-3,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-3,0</td> <td>-1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>3,0</td> <td>4,0</td> <td>5,0</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>5,0</td> <td>4,0</td> <td>3,0</td> <td>1,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-2,0	-5,0	-5,0	3,0	9,0	14,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,8	19,2	21,0	22,3	22,8	23,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	22,6	21,6	20,0	17,8	15,0	11,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	5,0	-3,0	-5,0	-5,0	-3,0	-1,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	6,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	6,0	5,0	4,0	3,0	1,0	0,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	-2,0	-5,0	-5,0	3,0	9,0	14,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	16,8	19,2	21,0	22,3	22,8	23,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	22,6	21,6	20,0	17,8	15,0	11,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	5,0	-3,0	-5,0	-5,0	-3,0	-1,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	6,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	6,0	5,0	4,0	3,0	1,0	0,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Gerätetype	BE FM250E																																																																																																																																	
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																		
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	5 hex	FF hex																																																																																																																															
		überregional A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																	
21	Art der Programmzubringerung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	VILLACH 2 101,6 MHz																																																																																																																																	
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
23	Bemerkungen																																																																																																																																		